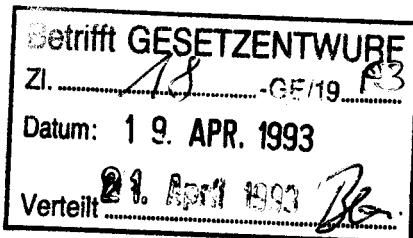


BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 41 1705/1-II/9/93 (25)

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telex 111688
 Telefax 513 99 93

An das
 Präsidium des Nationalrates

Beilagen: 25**Sofort**

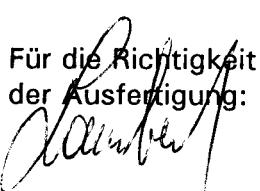
Betr: Stellungnahme des Bundesministerium für Finanzen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Austro Control Ges.m.b.H., sowie eines Bundesgesetzes mit dem das Luftfahrtgesetz und das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr geändert werden.

Angeschlossen beeht sich das Bundesministerium für Finanzen 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den im Betreff genannten Bundesgesetzentwürfen zu übermitteln.

31. März 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:


BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**GZ. 41 1705/1-II/9/93**

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telex 111688
 Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
 Dr. Pesditschek
 Telefon:
 51 433 /1833 DW

An das
 Bundesministerium für öffentliche
 Wirtschaft und Verkehr
 Radetzkystraße 2
1030 Wien

Betr: Stellungnahme des Bundesministerium für Finanzen zum Entwurf eines BG über die Austro Control Ges.m.b.H.; BG mit dem das Luftfahrtgesetz und das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr geändert werden, Verordnung des BMÖWuV mit der die Zivilluftfahrt-Personalverordnung geändert wird, Verordnung des BMÖWuV über die Festlegung und Einziehung von Gebühren über die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug; VO des BMÖWuV über die Ermächtigung des BAZ zur Erteilung von Beförderungsbewilligungen für bestimmte Luftfahrzeuge;

Zu den im Betreff genannten Gesetzes- und Verordnungsentwürfen beeht sich das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die Begleitgesetze bzw. -verordnungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Austro Control Ges.m.b.H. geben aus ho. Sicht keinen Anlaß zu Bemerkungen.
2. Zum Gesetz über die Austro-Control Ges.m.b.H. (Ausgliederung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt aus dem Bundeshaushalt) muß zunächst angemerkt werden, daß ziffernmäßig untermauerte Aussagen fehlen, welche eine verbesserte Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit, die durch die Wahl der neuen Rechtsform eintreten soll, erkennen lassen. Die kurzen Darlegungen im Vorblatt reichen nicht aus, der genannten Fragestellung hinreichend zu entsprechen. Insbesondere wird in der vorliegenden Darstellung von einem Ziffernwerk ausgegangen, das lediglich auf der Vergangenheit beruht und darüber hinaus einen zu kurzen Betrachtungszeitraum umfaßt. Entscheident für die künftige Entwicklung und

Beurteilung ist die neu zu schaffende gesetzliche Grundlage für die Einhebung von An- und Abfluggebühren. Erst unter Einbeziehung dieser wesentlichen Einnahmenkomponente kann daher eine zutreffende Beurteilung in wirtschaftlicher Sicht über die Ausgliederung erfolgen. Der Vorlage eines Unternehmenskonzeptes welches sowohl Aufschluß gibt über die geplante Kapitalausstattung als über die künftigen Ergebniszielsetzungen, kommt unabdingbare Bedeutung zu. Um entbehrliche Ziterungen zu vermeiden, darf auf die diesbezüglichen Ausführungen in den "Richtlinien für die Ausgliederung staatlicher Aufgaben und die Gestaltung von Entwürfen von Bundesgesetzen betreffend die Ausgliederung (GZ 601.467/14-V/2/92 des BKA), gerichtet an alle Bundesministerien, verwiesen werden.

In diesem Zusammenhang ist es von besonderem ho. Interesse, mit welchen Kosten künftig das Budget weiter belastet sein wird und aus welchen Komponenten sich diese Kostenbelastungen zusammensetzen werden. Die Kosten der hoheitlichen Tätigkeit - und ausschließlich für eine solche wird künftig budgetseitig vorzusorgen sein - sind daher möglichst genau zu quantifizieren.

Die Ausgangslage für die wirtschaftliche Gesamtbeurteilung der neu zu errichtenden Gesellschaft wird dahingehend zu korrigieren sein, daß von Abgabenbefreiungen - mit Ausnahme des Gründungsvorganges und einer unechten USt-Befreiung - nicht ausgegangen werden kann. Entscheidend wird auch der Ansatz der Vermögenswerte (Aktiva und Passiva) der künftigen Gesellschaft sein, zumal mit einer Nachschußpflicht des Bundes grundsätzlich nicht gerechnet werden kann. Empfohlen muß auch eine vorsichtige Beurteilung künftiger Einnahmen werden, da seitens der Luftraumnutzer mit erheblichem Widerstand gegen nicht wohlgegründete Kosten gerechnet werden muß.

Grundsätzlich darf das Bundesministerium für Finanzen auch anregen, für die neue Gesellschaft eine fakultative Vertretungsbefugnis in Rechtsangelegenheiten durch die Finanzprokuratur vorzusehen. Durch diese Maßnahme könnten der Gesellschaft Rechtsvertretungskosten in nicht zu vernachlässigender Größenordnung erspart werden.

Im Einzelnen wird zu den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes bemerkt:

Zu § 1:

Der Inhalt der beiden ersten Sätze des Absatzes 1 sollte zusammengefaßt werden und auch auf die Mitwirkungsbefugnis des Bundesministeriums für Finanzen Bedacht genommen werden.

Die Bestimmung könnte etwa wie folgt lauten: "Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, an Stelle der betriebsähnlichen Einrichtung Bundesamt für Zivilluftfahrt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von mindestens 1 Mill.S zu gründen.

Die in Absatz 2 vorgesehene Begrenzung für Beteiligungsunternehmungen lediglich auf Flughafenbetriebsgesellschaften wäre daraufhin zu überprüfen, ob diese Bestimmung nicht gegen Wettbewerbsregeln (auch EWG-Recht) verstößt und für den Bund die beste Voraussetzung für die Hereinnahme einer weiteren Beteiligung darstellt. Der letzte Satz in Absatz 2 hätte zutreffend zu lauten "Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Kapitalerhöhungen zuzustimmen".

Die in Absatz 3 vorgesehene Sonderbestimmung gegenüber dem subsidiär geltenden Ges.m.b.H. Gesetz erscheinen für eine im Bundesbesitz stehende Gesellschaft äußerst knapp. Sollte es dabei bleiben, geht das Bundesministerium für Finanzen davon aus, daß keine speziellen Bestimmungen - in Abweichung vom Ges.m.b.H. Recht - erforderlich sind. Auf jeden Fall wird aber der Gesellschaftsvertrag des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen bedürfen.

Zu § 2:

Was die Aufgabenübertragung an die Gesellschaft anlangt, wird systematisch zwischen Hoheitsaufgaben und Aufgaben der Privatrechtssphäre unterschieden werden müssen, wobei die Hoheitsaufgaben ausdrücklich und präzise im Gesetzesstext zu beschreiben sind, während bei Übertragung von Aufgaben der Privatrechtssphäre, wenn bezüglich ihres Umfangs keine Zweifel bestehen können, davon auszugehen wäre, daß in diesem Fall kein Übertragungsakt erforderlich ist. Als nähere Determinierung der hoheitlichen Aufgaben werden sich, nach ho. Auffassung, im wesentlichen die in § 11 genannten Leistungen für den Bund darstellen.

Für die in Absatz 3 vorgesehenen Leistungen wofür eine "finanzielle Abdeckung" vorgesehen ist, stellt sich die Frage nach welchen Grundsätzen die Kostendeckung festgesetzt wird (siehe hiezu Arbeitsbehelf "Was kostet ein Gesetz?").

Bei den in Abs. 4 vorgesehenen Erwerb von Beteiligungen sollten nur Mehrheitsbeteiligungen, zumindest aber qualifizierten Minderheitsbeteiligungen zulässig sein.

Der letzte Satz in Absatz 4 müßte besser lauten: "Durch die Tätigkeiten gem. Abs. 2 bis 4 darf die Erfüllung der in Absatz 1 übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 3:

Die hier in Rede stehenden Aufsichtsrechte und Einflußmöglichkeiten (abgeleitet aus Artikel 20 Abs.1B-VG) hätten sich nicht nur auf den Hoheitsbereich, sondern in entsprechend angepaßter Form auch auf die Privatrechtssphäre zu erstrecken (siehe auch Ausgliederungsrichtlinien des BKA vom 9.11.1992).

Ho. Erachtens sollte dem BMöWuV für den Hoheitsbereich das Recht eingeräumt werden, rechts- bzw. statutenwidrige Entscheidungen der Gesellschaft aufzuheben.

Der in Absatz 5 vorgesehene Widerruf der Bestellung zum Geschäftsführer wäre nicht isoliert bei Nichtbefolgung einer Weisung vorzusehen, sondern auch auf andere Widerrufsgründe, wie sonstige grobe Pflichtverletzungen, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Funktionsausübung, strafgerichtliche Verurteilung etc. auszudehnen.

Zu § 4:

In Absatz 1 müßte es wohl besser heißen: "..... im Eigentum des Bundes stehenden Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufsvermögens, ausgenommen Forderungen und Verbindlichkeiten hinsichtlich der Verrechnung von Flugsicherungsstreckengebühren gegenüber Eurocontrol sowie vier Fünftel der Liegenschaft EZ 2454/1 KG Erdberg".

Gesetzlich sicherzustellen ist, daß die Abrechnung von erbrachten Leistungen zwischen BAZ und Eurocontrol bis 31.12.1993 zugunsten und zulasten des Bundes erfolgt.

In Absatz 2 müßte es zutreffend heißen: "Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr einen entsprechenden".

Absatz 3 müßte zutreffend lauten: "Mit Ablauf des vier Fünftel der Liegenschaft wobei der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr einen entsprechenden Kaufvertrag abzuschließen".

Da sowohl der Sacheinlagevertrag als auch der Kaufvertrag auf der Grundlage einer Ermächtigung gem. § 42 Abs. 5 B-VG beruhen, wäre in den bezughabenden Erläuterungen ausdrücklich klarzustellen, daß die betreffenden Bestimmungen der Mitwirkung des Bundesrates nicht bedürfen.

Zu § 5:

Gegen Abgabenbefreiungen über eine unechte Umsatzsteuerbefreiung hinaus bestehen gravierende verfassungsrechtliche Bedenken und können daher vom ho. Ressort nicht in Betracht gezogen werden.

Zu § 6:

Der in Absatz 1 normierten generellen Nichtanwendung des Gebührengesetzes kann vom Bundesministerium für Finanzen nicht zugestimmt werden.

Das in Absatz 2 genannte Kostendeckungsprinzip wäre im Gesetz näher zu umschreiben. Weiters wäre zur Gebührenordnung nicht nur die Zustimmung des BMöWuV sondern auch jene des Bundesministerium für Finanzen erforderlich.

Zu §§ 7 und 8:

Es stellt sich die Frage, ob für etwa 10 Beamte eine eigene Dienstbehörde in Form eines "Amtes" errichtet werden soll. Schon aus Gründen der Verwaltungökonomie wird dringend empfohlen, eine andere Lösung zu suchen.

Der in § 8 Abs. 5 genannte Deckungsbeitrag von 30 % erscheint im Verhältnis zu dem derzeit bundesweit um 40 % liegenden Satz sehr gering.

Der letzte Satz dieses Absatzes sollte, um jeden Zweifel auszuschließen, wie folgt lauten: "Pensionsbeiträge, die ab 1.1.1994 bei der Auszahlung der Aktivbezüge

dieser Personen bereits vom Bund einbehalten werden, sind mit Ausnahme der besonderen Pensionsbeiträge, auf diesen Betrag anzurechnen."

Zu § 9:

Das hier genannte jährlich zu überarbeitende Unternehmenskonzept sollte an die Zustimmung des BMÖWUv und des Bundesministers für Finanzen gebunden werden.

Der Absatz 2 ist entbehrlich, da eine Unternehmensleitung ohnehin rechtzeitig das Aufsichtsgremium wie den Eigentümervertreter über die Lage des Unternehmens zu informieren hat, im Falle der Unterlassung dieser Information unter Umständen eine Pflichtverletzung begeht, die ihre Abberufung zur Folge haben kann. Aus ho. Sicht kann einem bereits programmierten Gesellschafterzuschuß nicht zugestimmt werden.

Zu § 10:

Das Bundesministerium für Finanzen schlägt vor, daß sich die Gesellschaft, die in erster Linie unmittelbar haftet, gegen Risiken angemessen versichert. Für Risiken außergewöhnlichen Umfangs wird allerdings im Gesetz der Bundesminister für Finanzen zu ermächtigen sein, Haftungen zu übernehmen. Hierbei wird § 66 BHG zu beachten sein. Als Muster könnte das Atomhaftpflichtgesetz herangezogen werden. Im übrigen werden die in der seinerzeitigen Stellungnahme der Finanzprokuratur, die dem do. Ressort übermittelt worden ist, aufgezeigten Bedenken weiterhin aufrecht erhalten und hiezu noch ergänzend ausgeführt: § 10 Abs. 1 stellt zwar auf Schadenszufügung "in Vollziehung des § 2 Abs. 1" ab, schränkt den Haftungsbereich des Bundes aber nicht mit der erforderlichen Klarheit auf den Bereich der Hoheitsverwaltung ein. § 10 Abs. 2 iVm der - höchst unscharfen - Formulierung des § 10 Abs. 3 läßt für Rückersatzansprüche des Bundes gegen die Austro Control das richterliche Mäßigungsrecht Anwendung finden. Da das wohl nicht beabsichtigt ist, wäre im Gesetzestext eine entsprechende eindeutige Klarstellung vorzunehmen. § 10 Abs. 3 läßt offen, ob die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, wie nach dem Wortlaut des Entwurfes zu schließen, nur für die Geltendmachtung von Ansprüchen (also für das Aufforderungsverfahren) oder zur Gänze Anwendung zu finden haben.

Der Entwurf erwähnt die verfassungsrechtlich verankerte Rückersatzpflicht der Organe gegenüber dem Bund nicht. Wenn damit die Rückersatzverpflichtung der Organe gegenüber dem Bund zur Gänze ausgeschlossen werden soll, ist der Entwurf in diesem Punkt verfassungswidrig. Soll nur zusätzlich eine Rückersatzpflicht der Organe gegenüber der Austro Control normiert werden, dann wäre dies entsprechend klarzustellen.

Zu § 11:

Absatz 1 des Entwurfes sollte sprachlich so umgestaltet werden, daß er lautet:

"Der Bund hat der Austro Control Ges.m.b.H. für ein Entgelt zu leisten, dem das Kostendeckungsprinzip zugrunde zu legen ist, soweit die Austro Control Ges.m.b.H. bei Erbringung dieser Leistungen im öffentlichen Interesse eingeschritten ist."

Der 2 Absatz wäre dahingehend noch zu ergänzen, daß ein Einnahmenersatz durch den Bund nur dann zu erfolgen hat, wenn der Einnahmenentgang zu einem Geburungsabgang geführt hat.

Für die Vorlage des gem. Abs. 3 abzuschließenden jährlichen Rahmenvertrages sollte einer Terminisierung vorgesehen sein, da das Ziffernwerk dieses Vertrages für die Erstellung des jährlichen Bundeshaushaltes benötigt wird.

Zu beachten wäre, daß auch die erläuternden Bemerkungen, entsprechend den geänderten gesetzlichen Bestimmungen, anzupassen sein werden.

Abschließend darf noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß in der Vollzugsbestimmung auf die jeweiligen Gesetzesstellen, deren Vollzug oder Mitvollzug durch den Bundesminister für Finanzen erfolgt, Bedacht zu nehmen sein wird.

31. März 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
